

Schreiben Anton Florian von Liechtenstein an die Beamten in Vaduz wegen der Entlassung des Rankweiler Landgerichtsboten und Befreiung eines in Bregenz verhafteten Untertanen aus Schaan. Konz. o. O., 1720 August 3, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteynische Oberamt¹, de dato 3. Augusti 1720.

Per dimittirung des Müsiner² Landgerichts³ bothen gegen einer aydtlichen urphed und dargegen herstellung eines arrestirten Schaner⁴ unterthanen, cum annexis wegen der vom tyrolerischen commendaten zu Bregenz⁵ antrohenden thätigkeiten.

[2] [rechte Spalte]

P.P.⁶

Wir haben des mehrern vernommen, was ihr mitt dem landrichter in Müsinen abermahlen vor beschwehrlicheit habet und weßen sich der tyrolische commandant zu Bregenz gegen euch auff befehl der Insprucker⁷ regierung bedrohlich vernemmen lassen. Nun kommet ihr zwar den landgerichts-potten gegen aydtlicher urphed, daß er das landgerichtliche gebott wider mitt sich nemmen und fortthin dergleichen keines mehr in unserem territorio insinuiren wolle, ohneingestelltt dimittiren. Anbey aber auch den arrestirten Schaner underthanen, wofern er noch nicht liberirt, ernstlich zurük fordern und zugleich dem commandanten zu Bregenz in unserem nahmen bedeuten, daß, gleich wie wir alle diese exorbitantien allberaitt der römisch kayserlichen mayestät allerunderthänigst klagend angebracht, also auch wir unß zu ihme vor außfallend kayserlicher allergnädigster resolution keiner ferneren gewalthat versehen, oder widrigenfalls excusirt seyn wolltten, wann durch voreyliche execution der demselben von Inspruk auß zugesendeten bei denen immediat Reichsständen⁸ keinen plaz findenden verordnungen und unsere bey euch darwider gemachte gegenanstallt er sich selbstn mehrere vernattwortung und verdruß, alß wohl nöhtig über den halß ziehen sollte.

Melden wir in gnaden

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

³ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

⁴ Schaan, Gem. (FL).

⁵ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

⁶ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁷ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

⁸ Reichsstand“ bzw. „Reichsstandschaft“ definierte das Recht, im Reichstag Sitz und Stimme innezuhaben.